

## **Landwirtschaftliche Alterskasse Schleswig-Holstein und Hamburg**

Schulstraße 29  
24143 Kiel  
Tel. 0431 7024-0  
Fax 0431 7024-6120  
post@kiel.lsv.de

## **Landwirtschaftliche Alterskasse Niedersachsen-Bremen**

Im Haspelfelde 24  
30173 Hannover  
Tel. 0511 8073-0  
Fax 0511 8073-498  
info@nb.lsv.de

## **Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen**

Hoher Heckenweg 76-80  
48147 Münster  
Tel. 0251 2320-0  
Fax 0251 2320-554  
mailbox@nrw.lsv.de

## **Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**

Bartningstraße 57  
64289 Darmstadt  
Tel. 06151 702-0  
Fax 06151 702-1260  
info.da@hrs.lsv.de

## **Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Franken und Oberbayern**

Dammwäldchen 4  
95444 Bayreuth  
Tel. 0921 603-0  
Fax 0921 603-386  
kontakt@fob.lsv.de

## **Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Niederbayern/ Oberpfalz und Schwaben**

Dr.-Georg-Heim-Allee 1  
84036 Landshut  
Tel. 0871 696-0  
Fax 0871 696-488  
lsv@landshut.lsv.de

## **Landwirtschaftliche Alterskasse Baden-Württemberg**

Vogelrainstraße 25  
70199 Stuttgart  
Tel. 0711 966-0  
Fax 0711 966-2140  
post@bw.lsv.de

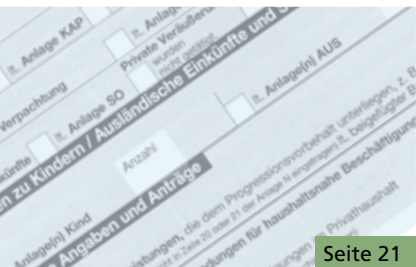
## **Landwirtschaftliche Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland**

OT Hönnow  
Hoppegartener Straße 100  
15366 Hoppegarten  
Tel. 03342 36-0  
Fax 03342 36-1230  
mail@mod.lsv.de

## **Alterskasse für den Gartenbau**

Frankfurter Straße 126  
34121 Kassel  
Tel. 0561 928-0  
Fax 0561 928-2486  
info@gartenbau.lsv.de





Vorwort	3
1 Begünstigte Personen	4
2 Begünstigte Anlageformen	5
Wohneigentum und Erwerb von Anteilen an Wohnungsgenossenschaften	6
Anbieter	7
3 Förderung durch Zulagen	9
Berufseinsteiger-Bonus	9
Mindesteigenbeitrag	10
Mehrere Altersvorsorgeverträge	16
4 Förderung durch Sonderausgabenabzug	17
5 Versteuerung in der Auszahlungsphase,	19
6 Zweckwidrige Verwendung Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland	20
7 Gutschrift der Zulage und Sonderausgabenabzug	21
8 Hinweis auf andere Veröffentlichungen	22

**Vorwort**

Die seit dem Frühjahr 2001 verabschiedeten Rentenreformgesetze haben zum Ziel, den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung stabil zu halten. Dies soll vornehmlich durch eine veränderte Rentenanpassungsformel erreicht werden, die dazu führt, dass die Rentensteigerungen geringer ausfallen und das Rentenniveau hinter der Einkommensentwicklung zurückbleibt. Weil die Renten der Alterssicherung der Landwirte in gleichem Maß angepasst werden wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, sind hiervon auch die versicherten Landwirte, ihre Ehegatten und die mitarbeitenden Familienangehörigen betroffen.

Zum Ausgleich fördert der Staat seit dem Jahr 2002 eine verstärkte private Altersvorsorge der in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in der Alterssicherung der Landwirte Versicherten.

Diese Broschüre will Antwort geben auf die wichtigsten Fragen nach den Voraussetzungen und der Höhe der Förderung. Für ergänzende Fragen steht Ihnen Ihre landwirtschaftliche Alterskasse gern zur Verfügung. Schon aus Wettbewerbsgründen wird sie freilich keine Empfehlung für oder gegen einzelne Produkte der Altersvorsorge abgeben.

Ferner können das für Sie zuständige Finanzamt und die „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ der Deutschen Rentenversicherung Bund Ihre konkreten Fragen zur Zulage und zum Sonderausgabenabzug beantworten. Für die Entscheidung, welche Anlageformen der Altersvorsorge die Fördervoraussetzungen erfüllen, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zuständige Zertifizierungsbehörde. Wenn Sie die Förderung in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie bei den Vertragsverhandlungen darauf achten, dass die Ihnen angebotenen Produkte auch tatsächlich „zertifiziert“ sind. Nur dann können Sie sicher sein, dass Sie auch in den Genuss der Vergünstigungen kommen.



**Info**

Altersvorsorge wird staatlich gefördert. Auskünfte zu den Voraussetzungen und der Höhe der Förderung erteilt die landwirtschaftliche Alterskasse.

## Beispiel

Ein Gastwirt betreibt im Nebenerwerb eine Landwirtschaft. Er zahlt Pflichtbeiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse. Als Versicherungspflichtiger in der Alterssicherung der Landwirte gehört er zu den begünstigten Personen.

## Beispiel

Ein selbständiger Kaufmann betreibt im Nebenerwerb Landwirtschaft. Von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte hat er sich wegen seines außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommens befreien lassen.

Weil er als selbständiger Kaufmann nicht rentenversicherungspflichtig ist und sich von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte hat befreien lassen, gehört er nicht zu den begünstigten Personen.

## 1 Begünstigte Personen

Begünstigt sind die Pflichtversicherten der Alterssicherung der Landwirte, wenn sie nicht bereits aus anderen Gründen (z. B. als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder wegen einer Beamtentätigkeit) zu den begünstigten Personen gehören. Dies sind

- versicherungspflichtige Landwirte,
- versicherungspflichtige Ehegatten von Landwirten,
- versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige,
- ehemalige Landwirte, die nach Übergangsrecht weiterhin unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder als mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind,
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte, wenn sie unmittelbar vor Bezug der Rente in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert waren oder aus anderen Gründen zum begünstigten Personenkreis gehörten.

Nicht zu den Begünstigten gehören Landwirte, ihre Ehegatten oder mitarbeitende Familienangehörige, wenn sie auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte befreit worden und auch nicht aus anderen Gründen (z. B. wegen Rentenversicherungspflicht oder Beamtentätigkeit) förderberechtigt sind.

## 2 Begünstigte Anlageformen

Das Gesetz vermeidet eine einseitige Begünstigung bestimmter Anlageformen. Als Oberbegriff für die sehr vielfältigen Anlagemöglichkeiten verwendet es den Begriff des Altersvorsorgevertrages und legt die Voraussetzungen fest, unter denen ein Produkt als Altersvorsorgevertrag zugelassen (zertifiziert) werden kann.

Die Zertifizierung ist unter anderem von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Der Altersvorsorgevertrag muss für die Ansparphase laufende Altersvorsorgebeiträge vorsehen. Ferner dürfen die Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Beginn einer (vorzeitigen) Altersrente erbracht werden.
- Der Anbieter des Altersvorsorgevertrages muss bei Vertragsabschluss die Zusage geben, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und dass die Auszahlung in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leistung sichergestellt ist.
- Nach den Vertragsbestimmungen muss ein Anspruch darauf bestehen,
  - den Vertrag ruhen zu lassen,
  - den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag (auch bei einem anderen Anbieter) übertragen zu lassen,
  - mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Auszahlung des gebil-

## Info

Beim Abschluss eines Altersvorsorgevertrages ist unbedingt darauf zu achten, dass dieser auch zertifiziert ist. Nur so kommt der Versicherte in den Genuss der staatlichen Förderung.



## Info

Auch die Anschaffung oder der Bau von selbst genutztem Wohneigentum kann gefördert werden.

denen Kapitals zu verlangen, um es für eine der neuen Formen der Förderung selbst genutzter Wohnimmobilien zu verwenden.

Wurden Geschäftsanteile bei einer Wohnungsgenossenschaft erworben, muss die Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich sein, wobei für die Auszahlung des Guthabens eine Frist von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung gilt.

- Seit dem 1. Januar 2005 sind nur noch Verträge zertifizierbar, die eine unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsehen („unisex-Tarife“).

## Wohneigentum und Erwerb von Anteilen an Wohnungsgenossenschaften

Seit dem 1. Januar 2008 kann auch die Anschaffung oder der Bau von selbst genutztem Wohneigentum im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages gefördert werden.

Für selbst genutztes Wohneigentum, das ab dem 1. Januar 2008 angeschafft oder hergestellt wird, können hierbei die zur Finanzierung abgeschlossenen Darlehensverträge, Bausparverträge oder sogenannte Vorfinanzierungsdarlehen (tilgungsfreies Darlehen mit einem Sparvertrag, der für die Tilgung des Darlehens eingesetzt wird) der Förderung unterliegen, sofern die jeweilige Vertragsform zertifiziert wurde. Darüber hinaus können bisherige Altersvorsorgeverträge für die Finanzierung der Wohnimmobilie verwendet werden. Gefördert werden bei Darlehen hierbei jeweils die Tilgungsbeträge, nicht jedoch die Darlehenszinsen.

Gefördert wird seit dem 1. Januar 2008 auch die Anschaffung von Geschäftsanteilen an einer Wohnungs-

genossenschaft, wenn hierfür frühestens ab dem Beginn des 60. Lebensjahres eine Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts einer Genossenschaftswohnung vereinbart ist.

## Anbieter

Zertifizierungsfähige Altersvorsorgeverträge können mit

- Lebensversicherungsunternehmen,
- Pensionskassen,
- Kreditinstituten,
- Finanzdienstleistungsunternehmen,
- Kapitalgesellschaften,
- Bausparkassen,
- Wohnungsgenossenschaften,

im Inland oder

- mit Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des europäischen Wirtschaftsraumes oder mit Zweigstellen ausländischer Unternehmen, die nach den Aufsichtsvorschriften im Inland Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen dürfen,

abgeschlossen werden.

Danach kommen unter anderem

- private Rentenversicherungen,
- herkömmliche sowie fondsgebundene Lebensversicherungen,
- Bausparpläne,
- Aktienfondssparpläne,
- Bausparverträge,
- Verträge zum Erwerb von Anteilen an einer Wohnungsgenossenschaft,
- Darlehensverträge zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum

in Betracht.

## Info

Auch Bausparpläne sind zertifizierungsfähig.

Die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen haben sicherzustellen, dass

- die Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren (ab 1. Januar 2005: fünf Jahren) verteilt werden, soweit sie nicht als Vomhundertsatz von den Beiträgen abgezogen werden,
- der Berechtigte jährlich schriftlich über
  - die Höhe und zeitliche Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten,
  - die Kosten der Vermögensverwaltung,
  - die Kosten bei Wechsel zu einem anderen Produkt sowie über
  - die Beitragsverwendung, Kapitalbildung, Kosten und Erträge

unterrichtet wird.

### Info

Für jedes kindergeldberechtigtes Kind erhält der Versicherte eine Zulage.



## 3 Förderung durch Zulagen

Die Zulage setzt sich aus der Grund- und einer von der Zahl und dem Geburtsjahr der kindergeldberechtigten Kinder abhängigen Kinderzulage zusammen. Seit dem Veranlagungszeitraum 2008 gelten pro Jahr folgende Beträge:

Grundzulage	154 €
für jedes <b>vor</b> 2008 geborene Kind	185 €
für jedes <b>ab</b> 2008 geborene Kind	300 €

Sind die Versicherten verheiratet, steht die Grundzulage jedem Ehegatten unter der Voraussetzung zu, dass Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge von beiden Ehegatten gezahlt werden. Auch dann, wenn nur ein Ehegatte versicherungspflichtig ist, steht dem anderen Ehegatten die Grundzulage zu, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben und ein auf den Namen des nicht versicherten Ehegatten laufender Altersvorsorgevertrag besteht. Die Kinderzulage wird der Mutter zugeordnet, es sei denn, sie soll auf Antrag beider Eltern dem Vater zustehen.

### Berufseinsteiger-Bonus

Förderberechtigte erhalten seit dem 1. Januar 2008 für das erste Beitragsjahr eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage, wenn sie spätestens in dem Jahr, in dem sie 25 Jahre alt werden, einen Altersvorsorgevertrag abschließen.

### Info

Die Kinderzulage wird - soweit nicht anders beantragt - automatisch der Mutter zugeordnet.



**Mindesteigenbeitrag**

Um die maximale Zulage zu erhalten, muss ein Mindesteigenbeitrag aufgewendet werden.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2008 errechnet sich der Mindesteigenbeitrag aus vier Prozent der im vorletzten Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (bei gleichzeitiger Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich der im letzten Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen) abzüglich der möglichen Zulagen. Die „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ sind – unabhängig von der Art der Gewinnermittlung, also auch bei Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a des Einkommensteuergesetzes) – der gleichnamigen Zeile des Einkommensteuerbescheides zu entnehmen. Unterschreitet der sich dabei ergebende Betrag einen im Gesetz festgelegten Sockelbetrag, ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten. Seit 2005 gilt ein einheitlicher Sockelbetrag von jährlich 60 Euro.

**Vollerwerbslandwirt mit befreitem Ehegatten**

Ein nicht pflichtversicherter Ehegatte hat Anspruch auf die volle Zulage, wenn sein pflichtversicherter Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung aller den Eheleuten zustehenden Zulagen erbracht hat.

**Beispiel**

Vollerwerbslandwirt, verheiratet, nicht dauernd getrennt lebend, Alleinverdiener, zwei Kinder (ein Kind vor 2008, ein Kind in 2008 geboren), Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft 2006 i. H. v. 25.000 €. Er ist in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) versicherungspflichtig, sie ist von der Versicherungspflicht in der AdL befreit; es besteht je ein Altersvorsorgevertrag für beide Ehegatten.

Zulagen für 2008:	
für den Landwirt	154 €
für die Ehefrau	154 €
für das 1. Kind	185 €
für das 2. Kind	300 €
	793 €
Mindesteigenbeitrag 2008:	
4 % von 25.000 € =	1.000 €
abzüglich Zulagen	793 €
	207 €

**Ergebnis:** Für eigene Aufwendungen von mindestens 207 € jährlich werden Zulagen von 793 € gezahlt, so dass sich eine jährliche Sparleistung von mindestens 1.000 € ergibt.





**Vollerwerbslandwirt mit versicherungspflichtigem Ehegatten**

Die in der AdL pflichtversicherten Ehegatten müssen in jedem Fall mindestens den Sockelbetrag zahlen, auch wenn sie keine eigenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen.

**Beispiel**

Vollerwerbslandwirt, verheiratet, nicht dauernd getrennt lebend, Alleinverdiener, drei vor 2008 geborene Kinder, Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft 2006 i. H. v. 25.000 €. Beide sind in der AdL versicherungspflichtig, jeder hat einen Altersvorsorgevertrag geschlossen. Die Kinderzulagen sollen dem Ehemann zugeordnet werden.

Mindestbeitrag 2008 (Ehemann):

4 % von 25.000 € =	1.000 €
abzüglich Zulagen (für sich und die Kinder)	709 €
	<u>291 €</u>

**Ergebnis:** Für eigene Aufwendungen von mindestens 291 € jährlich werden Zulagen von 709 € gezahlt, so dass sich eine jährliche Sparleistung von mindestens 1.000 € ergibt.

Mindesteigenbeitrag 2008 (Ehefrau):

4 % von 0 =	0 €
mindestens aber Sockelbetrag	<u>60 €</u>

**Ergebnis:** Für eigene Aufwendungen von mindestens 60 € jährlich wird eine Zulage von 154 € gewährt, so dass sich eine jährliche Sparleistung von mindestens 214 € ergibt.

**Gesamtbetrachtung für die Eheleute:**

Für eigene Aufwendungen von mindestens (291 + 60 =) 351 € jährlich werden Zulagen von (709 + 154 =) 863 € gezahlt, so dass sich eine jährliche Sparleistung von mindestens (351 + 863 =) 1.214 € ergibt.

Den Sockelbetrag von 60 € müssen auch Mütter während der ersten drei Lebensjahre ihres Kindes zahlen, wenn sie zwar keiner rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, aber wegen der Erziehung des Kindes rentenversicherungspflichtig sind.

**Nebenerwerbslandwirt mit Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte und in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Ist ein in der AdL Versicherungspflichtiger zugleich Pflichtversicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung, sind in die Berechnung der Mindesteigenbeiträge auch die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung einzubeziehen.

**Beispiel**

Nebenerwerbslandwirt, verheiratet, Alleinverdiener, drei vor 2008 geborene Kinder, beitragspflichtige Einnahmen aus einer Beschäftigung im Jahr 2007 i. H. v. 20.000 € und Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft laut Steuerbescheid 2006 i. H. v. 3.750 €. Beide sind in der AdL versicherungspflichtig. Jeder Ehegatte hat einen eigenen Altersvorsorgevertrag. Die Kinderzulagen sollen dem Ehemann zugeordnet werden.

Mindesteigenbeitrag 2008 (Ehemann):

4% von (20.000 + 3.750 =) 23.750 € =	950 €
abzüglich Zulage (für sich und die Kinder)	709 €
	<u>241 €</u>

**Ergebnis:** Für eigene Aufwendungen von mindestens 241 € jährlich werden Zulagen von 709 € gezahlt, so dass sich eine jährliche Sparleistung von mindestens 950 € ergibt.

Mindesteigenbeitrag 2008 (Ehefrau):

4% von 0 =	0 €
mindestens aber Sockelbetrag	<u>60 €</u>

**Ergebnis:** Für eigene Aufwendungen von mindestens 60 € jährlich werden Zulagen von 154 € gezahlt, so dass sich eine jährliche Sparleistung von mindestens 214 € ergibt.

#### Gesamtbetrachtung für die Eheleute:

Für eigene Aufwendungen von mindestens (241 + 60 =) 301 € jährlich werden Zulagen von (709 + 154 =) 863 € gezahlt, so dass sich eine jährliche Sparleistung von mindestens (301 + 863 =) 1.164 € ergibt.



### Nebenerwerbslandwirt, befreit von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte, aber versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung

Hat sich ein rentenversicherungspflichtiger Nebenerwerbslandwirt von der Versicherungspflicht in der AdL befreien lassen, werden die Mindesteigenbeiträge ausschließlich auf der Basis der beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung – also ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – berechnet.



#### Beispiel

Nebenerwerbslandwirt verheiratet, Alleinverdiener, drei vor 2008 geborene Kinder, beitragspflichtige Einnahmen aus einer Beschäftigung im Jahr 2007 i. H. v. 30.000 € und Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft laut Steuerbescheid 2006 i. H. v. 3.750 €. Er ist von der Versicherungspflicht in der AdL wegen Einkommens befreit, sie ist als Ehegatte versicherungspflichtig. Jeder Ehegatte hat einen eigenen Altersvorsorgevertrag. Die Kinderzulagen sollen dem Ehemann zugeordnet werden.

Mindesteigenbeitrag 2008 (Ehemann):

4% von 30.000 € =	1.200 €
abzüglich Zulagen (für sich und die Kinder) 709 €	
	<u>491 €</u>

**Ergebnis:** Für eigene Aufwendungen von mindestens 491 € jährlich wird eine Zulage von 709 € gezahlt, so dass sich eine jährliche Sparleistung von mindestens 1.200 € ergibt.



Mindesteigenbeitrag 2008 (Ehefrau):

4% von 0 =	0 €
mindestens aber Sockelbetrag	60 €

**Ergebnis:** Für eigene Aufwendungen von mindestens 60 € jährlich wird eine Zulage von 154 € gezahlt, so dass sich eine jährliche Sparleistung von mindestens 214 € ergibt.

**Gesamtbetrachtung für die Eheleute:**

Für eigene Aufwendungen von mindestens (491 + 60 =) 551 € jährlich werden Zulagen von (709 + 154 =) 863 € gezahlt, so dass sich eine jährliche Sparleistung von mindestens (551 + 863 =) 1.414 € ergibt.

**Info**

Die Zulage wird höchstens für zwei Altersvorsorgeverträge gewährt.

**Mehrere Altersvorsorgeverträge**

Es können beliebig viele Altersvorsorgeverträge geschlossen werden. Die Zulage wird aber nur für höchstens zwei Verträge, für den selbst nicht versicherungspflichtigen Ehegatten nur für einen Vertrag, gewährt. Der Mindesteigenbeitrag muss zu Gunsten dieser Verträge bzw. dieses Vertrages geleistet worden sein. Die Zulage wird dann entsprechend dem Verhältnis der geleisteten Eigenbeiträge auf diese Verträge verteilt.

**4 Förderung durch Sonderausgabenabzug**

Seit dem Veranlagungszeitraum 2008 kann der Zulageberechtigte Altersvorsorgeleistungen bis zu 2.100 € als Sonderausgaben zusätzlich zu den bisher für abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen geltenden Höchstbeträgen abziehen. Die abzugsfähigen Sonderausgaben setzen sich zusammen aus den tatsächlich selbst geleisteten Beiträgen (Eigenbeiträgen) und den dem Berechtigten zustehenden Zulagen. Werden Ehegatten zusammen veranlagt, stehen die genannten Beträge jedem Ehegatten gesondert zu. Gehört nur ein Ehegatte zu den begünstigten Personen und ist der andere Ehegatte zulageberechtigt (vgl. Beispiel auf Seite 11), ist zwar nur der eine Ehegatte zum Sonderausgabenabzug berechtigt, er kann aber auch die von dem anderen Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der dafür zustehenden Zulagen, insgesamt jedoch nicht mehr als die oben genannten Beträge, als Sonderausgaben abziehen.

Ist der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger als die Zulage, erstattet das Finanzamt dem Steuerpflichtigen die Differenz. Anderenfalls unterbleibt der Sonderausgabenabzug. Die Zulage verbleibt in jedem Fall auf dem Altersvorsorgevertrag. Die Günstigkeitsprüfung nimmt das Finanzamt von Amts wegen vor.

**Info**

Altersvorsorgeleistungen können als Sonderausgaben bei der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden.





**Beispiel**

Vollerwerbslandwirt, verheiratet, ein Kind (geboren in 2008), Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2006 48.000 €. Die Ehefrau ist aufgrund eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses im landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemannes beschäftigt und hat im Jahr 2007 ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 5.000 € erzielt. Die Ehefrau ist von der Versicherungspflicht in der AdL wegen Einkommens befreit. Jeder Ehegatte hat einen eigenen Altersvorsorgevertrag. Die Kinderzulage soll dem Ehemann zugeordnet werden.

Zulagen für 2008:	für den Landwirt	154 €
	für den Ehegatten	154 €
	für das Kind	300 €
		<u>608 €</u>

Mindesteigenbeiträge in 2008

Ehemann:		
4 % von 48.000 € =		1.920 €
abzüglich Zulage (für sich und das Kind)		454 €
		<u>1.466 €</u>

Ehefrau:		
4 % von 5.000 € =		200 €
abzüglich Zulage		154 €
		<u>46 €</u>

mindestens Sockelbetrag		<u>60 €</u>
-------------------------	--	-------------

**Ergebnis:** Für eigene Aufwendungen von mindestens (1.466 + 60 =) 1.526 € jährlich werden Zulagen von 608 € gezahlt, so dass sich eine jährliche Sparleistung von mindestens 2.134 € ergibt.



Als Sonderausgaben könnten die Eheleute zusammen bis zu 4.200 € steuermindernd geltend machen. Angenommen, sie sparten nur den Mindesteigenbeitrag zuzüglich Zulage, also jährlich 2.134 €, und daraus ergäbe sich eine Minderung der tariflichen Einkommensteuer i. H. v. 750 €, würde das Finanzamt bei der Steuerveranlagung für das Jahr 2008 den Sonderausgabenabzug vornehmen, die dadurch um 750 € geminderte Steuerschuld aber um die gewährte und auf den Altersvorsorgeverträgen verbleibende Zulage i. H. v. 608 € erhöhen und den sich ergebenden Saldo i. H. v. 142 € an die Eheleute erstatten. Dann ergäbe sich eine Gesamtförderung i. H. v. (608 + 142 =) 750 € bei eigenen Aufwendungen i. H. v. 1.526 €.

**5 Versteuerung in der Auszahlungsphase**

Die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, die durch Zulagen (siehe unter 3) oder durch Sonderausgabenabzug (siehe unter 4) gefördert worden sind, werden bei ihrer Auszahlung in vollem Umfang besteuert (so genannte nachgelagerte Besteuerung). Der vollen Besteuerung im Ruhestand unterliegen auch die in einem sogenannten „Wohnförderkonto“ erfassten Vorteile aus der Förderung des Erwerbs von Wohneigentum und von Anteilen an Wohnungsgenossenschaften.

**Info**

Ist der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger als die Zulage, erstattet das Finanzamt dem Steuerpflichtigen die Differenz.

## Info

Bei vorzeitiger Kündigung und Auszahlung des Vorsorgevertrages sind die staatlich gewährten Zulagen zurückzuzahlen!

## 6 Zweckwidrige Verwendung, Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Das Gesetz spricht von einer „schädlichen Verwendung“, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen nicht zur Altersvorsorge in Form lebenslanger Leistungen verwendet wird. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn der Vertrag gekündigt und das mit Zulagen geförderte Vermögen in einer Summe ausgezahlt wird. Der Anbieter ist dann verpflichtet, die im Vermögen enthaltenen Zulagen sowie die gegebenenfalls durch den Sonderausgabenabzug gewährten zusätzlichen Steuervorteile einzubehalten und an die „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ der Deutschen Rentenversicherung Bund abzuführen.

Darüber hinaus wird das Finanzamt prüfen, ob die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Zinsen, Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern sind.

Eine Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist grundsätzlich unschädlich. Nur im Falle eines Umzuges in einen Staat außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes kann es zu einer Rückforderung der Zulagen und zusätzlichen Steuervorteile kommen.

Bei Wegzug in der Ansparphase wird die Rückzahlung auf Antrag zinslos bis zum Beginn der Auszahlungsphase gestundet; für den Fall der Rückkehr ins Inland entfällt die Rückforderung.



## 7 Gutschrift der Zulage und Sonderausgabenabzug

Zur Erlangung der Zulage ist nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, ein Antrag bei dem Anbieter, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, zu stellen. Der Anbieter wird Ihnen den vorbereiteten Antrag nach Ablauf des Beitragsjahres – also erst ab Januar 2011 für das Jahr 2010 – übersenden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gestellt werden.

Der Anbieter teilt der „Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen“ der Deutschen Rentenversicherung Bund die für die Errechnung der Zulagen notwendigen Daten (z. B. Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge) mit. Die errechnete Zulage wird an den Anbieter überwiesen und von diesem dem begünstigten Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben.

Zusammen mit dem Zulagenantrag erhalten Sie vom Anbieter ein Formblatt, das Sie mit Ihrer Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen können. Das Finanzamt prüft dann von Amts wegen, ob für Sie der Sonderausgabenabzug günstiger ist.

Außerdem erhalten Sie vom Anbieter jährlich eine Bescheinigung unter anderem über die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge, die Summe der gutgeschriebenen Zulagen und den Stand des Altersvorsorgevermögens.

Sie können den Anbieter schriftlich bevollmächtigen, die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. Sie sind aber verpflichtet, alle Änderungen, die sich auf

## Info

Der Antrag auf Zulage ist beim Anbieter des Altersvorsorgevertrages zu stellen – spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt.



## Info

Wertvolle Informationen zum Thema Altersvorsorge bieten auch die Broschüren der Deutschen Rentenversicherung.



den Zulageanspruch auswirken können (z. B. Ende der Versicherungspflicht, Änderung des Familienstandes oder der Kinderzahl, geänderte Zuordnung der Kinder), unverzüglich dem Anbieter mitzuteilen.

## 8 Hinweis auf andere Veröffentlichungen

Diese Broschüre legt ihren Schwerpunkt auf spezielle Informationen für Landwirte, ihre Ehegatten und die mitarbeitenden Familienangehörigen.

Allgemeine, nicht speziell Landwirte betreffende Informationen bieten unter anderem die Deutsche Rentenversicherung Bund, das Bundesministerium der Finanzen sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist darüber hinaus die Broschüre „Riestern leicht gemacht - Ihre Checkliste“ erhältlich, die z. B. zur Vorbereitung von Gesprächen mit Anbietern oder Beratern nützlich sein kann.

Auskunft erhalten Sie auch unter der kostenlosen Service-Telefonnummer der Deutschen Rentenversicherung Bund 0800 100048070 sowie von dem für Sie zuständigen Finanzamt.

### Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin

Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)  
E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)

### Bundesministerium der Finanzen

Dienststelle Bonn  
Am Propsthof 78a  
53121 Bonn

Dienststelle Berlin  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Internet: [www.bmf.bund.de](http://www.bmf.bund.de) oder  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)  
E-Mail: [buergerreferat@bmf.bund.de](mailto:buergerreferat@bmf.bund.de)

### Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Internet: [www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)  
E-Mail: [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de)